

# **BVGer E-2793/2012 vom 17. September 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2793\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2793_2012)

FR: TAF E-2793/2012 du 17 septembre 2013

IT: TAF E-2793/2012 del 17 settembre 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das BFM stellte sich zur Begründung seiner Verfügung auf den Standpunkt, die vorübergehende Festnahme des Beschwerdeführers und die vorgebrachte körperliche Schädigung während seines Verhörs seien hinsichtlich ihrer Intensität nicht als asylrechtlich relevante Verfolgung zu qualifizieren. Ebenso fehle es der Festnahme seiner Schwager an der asylrechtlichen Relevanz. Diese Massnahmen hätten den legitimen Interessen des Staats an der Bekämpfung der LTTE gedient; zudem seien die Schwager gleichentags wieder freigelassen worden. Die Situation in Sri Lanka habe sich mit der Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 grundlegend geändert. Es bestehe für die Sicherheitskräfte kein Anlass mehr für eine flächendeckende Suche nach Mitgliedern und Sympathisanten der LTTE. Der Beschwerdeführer, welcher nach seinen Angaben nie ein Mitglied der LTTE gewesen sei, weise kein Profil auf, das ihn im heutigen Zeitpunkt aus der Sicht der sri-lankischen Behörden noch als verdächtig erscheinen lasse. Andernfalls wäre er nicht nach einer Woche wieder aus dem Camp freigelassen worden. Eine andere Einschätzung vermöge auch der Umstand, dass sein Bruder F. \_\_\_\_\_ Mitglied der LTTE gewesen sei, nicht zu rechtfertigen, seien doch keine Fälle bekannt, in denen Familienangehörige von LTTE-Mitgliedern an deren Stelle zur Verantwortung gezogen worden seien. Schliesslich sei den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen, dass seine Familienangehörigen in der Heimat Nachteile erlitten hätten, weil die Familie auf der "schwarzen Liste" stehe. Im Übrigen würden sich den Akten keine Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass ihm im Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung drohen würde. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lasse den Wegweisungsvollzug nicht als generell unzulässig erscheinen. Die Sicherheitssituation habe sich seit dem Ende des Bürgerkriegs deutlich verbessert. Der Wegweisungsvollzug in die Ost- und in die Nordprovinz sei - mit Ausnahme des Vanni-Gebiets - grundsätzlich zumutbar. Der Beschwerdeführer stamme aus dem Distrikt Jaffna wo er über ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine gesicherte Wohnsituation verfüge. In Anbetracht dieser Umstände sowie seines jungen Alters sei der Wegweisungsvollzug auch zumutbar.

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer wies zur Begründung seiner Beschwerde zunächst darauf hin, dass gemäss einem Urteil E-6220/2006 des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2011 (BVGE 2011/24) Personen, welche auch nach dem Ende des Bürgerkrieges verdächtig

würden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen oder gestanden zu sein, sowie Personen, die Opfer oder Zeuge von Menschenrechtsverletzungen geworden seien oder solche Übergriffe zur Anzeige bringen würden, einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien. Ferner sei dem zitierten Urteil auch zu entnehmen, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass abgewiesenen tamilischen Asylsuchenden nahe Kontakte zu LTTE-Kadern unterstellt würden. Sein Bruder F.\_\_\_\_\_ habe als Kommandant eine Kampfeinheit der LTTE befehligt, weshalb die sri-lankischen Behörden weiterhin ein hohes Interesse an dessen Festnahme hätten. Familienangehörige gesuchter LTTE-Mitglieder würden überwacht, da sie im Verdacht stünden, ihre gesuchten Familienmitglieder zu unterstützen. Das Bundesamt habe nicht beachtet, dass seine ganze Familie wiederholten willkürlichen Übergriffen staatlicher Behörden ausgesetzt gewesen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern diese rechtsstaatlich legitimiert sein sollen, weshalb dieser Argumentation der Vorinstanz nicht gefolgt werden könne. Er sei, da er inhaftiert und gefoltert worden sei, Zeuge beziehungsweise Opfer einer Menschenrechtsverletzung geworden, und es sei ihm in diesem Zusammenhang bereits eine konkrete Gefährdung angedroht worden. Es sei zudem bekannt, dass die sri-lankische Regierung sich darum bemühe, die von der UNO angestrebte Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen während des Bürgerkrieges zu unterbinden. Ferner sei er als Familienangehöriger eines LTTE-Mitglieds registriert. Aus diesem Grund sowie aufgrund seines nunmehr fast zweijährigen Aufenthalts in der Schweiz müsse er damit rechnen, bei der Wiedereinreise unter dem Verdacht inhaftiert zu werden, die LTTE im Ausland unterstützt zu haben. Seine beiden Schwager seien nach seiner Ausreise wiederholt von den sri-lankischen Behörden eingeschüchert sowie bedroht worden und deshalb schliesslich nach Indien geflüchtet. Unter diesen Umständen bestehe für ihn ein "real risk", welches die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG erfülle. Er könne sich somit auf das auch durch die EMRK garantierte Rückschiebungsverbot im Sinne von Art. 5 AsylG berufen. Die Sache sei eventuell an das BFM zurückzuweisen zur sorgfältigen und rechtsgenügenden Abklärung des Sachverhalts. In der ergänzenden Eingabe vom 30. Juli 2012 wies der Beschwerdeführer ferner darauf hin, seine Grossmutter mütterlicherseits lebe seit der Flucht seiner beiden Schwestern nach Indien bei einer ihrer Töchter in K.\_\_\_\_\_ (Vanni-Gebiet).

#### **E. 4.3**

In ihrer Vernehmlassung vom 7. November 2012 stellte sich die Vorinstanz insbesondere auf den Standpunkt, bei dem vom Beschwerdeführer eingereichten Haftbefehl müsse es sich um eine Fälschung handeln, weil es sich dabei um ein behördeninternes Dokument handle.

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Replik an seinen Beschwerdevorbringen fest. Namentlich wies er darauf hin, das BFM habe sich zu wesentlichen Punkten seiner Beschwerdeeingabe - der Verfolgung und Verhaftung von Familienmitgliedern, der Flucht von Familienmitgliedern nach Indien, seiner Misshandlung durch die sri-lankischen Behörden, dem Umzug der in Sri Lanka verbliebenen Angehörigen nach K.\_\_\_\_\_ und den zum Beleg der Misshandlungen sowie des Wegzugs seiner Angehörigen eingereichten Original-Dokumenten - nicht geäussert. Die Behauptung, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen Tatsachen, müsse demnach zurückgewiesen werden. Das Gleiche gelte für die Behauptung, es handle sich beim eingereichten Haftbefehl um eine Fälschung: Gemäss verschiedenen Presseberichten und Angaben von Landsleuten in der Schweiz würden

Haftbefehle vom zuständigen District Court auf Antrag der Sicherheitsbehörden erlassen. Falls der Gesuchte an seiner Wohnadresse von der Polizei nicht angetroffen werde, überreiche sie dessen Angehörigen den Haftbefehl, mit der Anweisung, der Gesuchte habe sich umgehend bei der Polizei zu melden. Es sei auch eine Tatsache, dass die singalesischen Behörden weiterhin nach Mitgliedern der LTTE suchen, und dabei auch aktiv gegen deren Familienmitglieder vorgehen würden. Im Weiteren sei ihm eventualiter die vorläufige Aufnahme zu gewähren, weil die in Sri Lanka verbliebenen Familienangehörigen nach K. \_\_\_\_\_ im Vanni-Gebiet gezogen seien. Der Wegweisungsvollzug ins Vanni-Gebiet sei gemäss geltender Rechtsprechung derzeit nicht zumutbar.

### **E. 5.1**

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten (aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden) Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2). Massgeblich kann indessen nicht allein sein, was ein vernünftig denkender und besonnener Mensch angesichts geschehener oder drohender Verfolgungsmassnahmen zu Recht empfunden hätte; vielmehr ist diese rein objektive Betrachtungsweise zusätzlich durch das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Dabei hat derjenige, der bereits früher staatlicher Verfolgung ausgesetzt war, objektive Gründe für eine ausgeprägtere Furcht als jemand, der erstmals in Kontakt mit staatlichen Sicherheitskräften kommt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 6a, mit weiteren Hinweisen; Schweizerische Flüchtlingshilfe [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern/Stuttgart/ Wien 2009, S. 188 f.).

### **E. 5.2**

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f., Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

### **E. 6.1**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Inhaftierung im Juli 2010 und der erlittenen Misshandlungen nicht bestritten hat. Das Bundesverwaltungsgericht sieht in Anbetracht der substantiierten, lebensechten und in sich stimmigen protokollierten Aussagen des Beschwerdeführers sowie den zum Beleg der durch die behördlichen Misshandlungen erlittenen Verletzungen eingereichten Beweismittel ebenfalls keinen Anlass, die Glaubhaftigkeit der Kernvorbringen des Beschwerdeführers zu bezweifeln.

### **E. 6.2**

Der rechtlichen Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers durch die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid kann jedoch nicht gefolgt werden:

#### **E. 6.2.1**

Einerseits geht die Einschätzung fehl, die von ihm im Heimatstaat erlittenen Nachteile könnten mangels hinreichender Intensität nicht als Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG qualifiziert werden: Der Beschwerdeführer wurde von der sri-lankischen Armee festgehalten und verhört und dabei Folterungen ausgesetzt, welche in der Folge eine einmonatige Spitalbehandlung erforderlich machten. Demnach war der Beschwerdeführer Opfer von Eingriffen in seine Freiheit und körperlichen Integrität erheblichen Ausmasses seitens staatlicher Organe und hat damit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG erlitten. Andererseits erfolgte diese Behandlung wegen der Herkunft des Beschwerdeführers aus dem Vanni-Gebiet und der darauf beruhenden Vermutung der Unterstützung der LTTE und damit aus einem asylrechtlich relevanten Motiv. Die Argumentation der Vorinstanz, es habe sich dabei um rechtsstaatlich legitime Massnahmen gehandelt, überzeugt schon deshalb nicht, weil eine solche Annahme rechtsstaatlich korrektes Verhalten des Staates voraussetzen würde - dies war hier angesichts der körperlichen Misshandlung des Inhaftierten offensichtlich nicht der Fall.

#### **E. 6.2.2**

Aufgrund der Akten erscheint es als plausibel, dass der Beschwerdeführer nach der Entlassung aus der Haft an seiner früheren Wohnadresse gesucht wurde: Aus seinen Vorbringen ist zu schliessen, dass die Freilassung aus dem Armee-Camp in erster Linie wegen der durch die Folter erlittenen Verletzungen erfolgte. Es ist somit davon auszugehen, dass der Verdacht der Unterstützung der LTTE auch nach der Haftentlassung weiterbestand. Schliesslich bestand sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht ein Kausalzusammenhang zwischen den fluchtauslösenden Ereignissen und der Ausreise.

#### **E. 6.2.3**

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erlitten und erfüllte somit im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat die Flüchtlingseigenschaft.

### **E. 6.3**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer auch im heutigen Zeitpunkt begründete Furcht vor Verfolgung hat.

#### **E. 6.3.1**

Unbestritten ist, dass die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka nach dem Ende des Bürgerkriegs im Mai 2009 auch heute noch in verschiedener Hinsicht als problematisch zu bezeichnen ist. Während sich die Sicherheitslage seither weitgehend stabilisiert hat, ist eine weitere Verschlechterung der Menschenrechtssituation, namentlich hinsichtlich der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit, eingetreten (vgl. das Urteil BVGE 2011/24, welches eine detaillierte Lageanalyse beinhaltet). Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sehen sich Personen, die gewissen Risikogruppen angehören, einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Zu diesen Risikogruppen gehören namentlich Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu sein, kritisch auftretende Journalisten und Medienschaffende, Menschenrechtsaktivisten und regimekritische Nichtregierungsorganisationen-Vertreter, ferner Personen, die Opfer oder Zeuge schwerer Menschenrechtsverstösse wurden oder diesbezüglich juristische Schritte einleiten, sowie Rückkehrer aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt werden beziehungsweise die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen (vgl. BVGE 2011/24 E. 8). Innerhalb der Risikogruppen muss im Einzelfall untersucht werden, ob die individuellen Begebenheiten eine asylrechtlich relevante Verfolgungsgefahr zu begründen vermögen. Namentlich bildet nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts der Umstand allein, dass ein Angehöriger der tamilischen Ethnie im Zeitraum vor dem Ende des Bürgerkriegs mit den LTTE in Kontakt kam, kein ausreichendes Kriterium für eine konkrete Gefährdung. Auch zum heutigen Zeitpunkt ist aufgrund der in den ehemals von den LTTE kontrollierten Gebieten von dieser Organisation aufgebauten Strukturen davon auszugehen, dass praktisch die gesamte dortige Bevölkerung in bestimmter Weise entsprechende Kontakte aufwies. Die Wahrscheinlichkeit eines konkreten Verfolgungsrisikos setzt vielmehr ein entsprechendes besonderes Profil der betreffenden Person voraus (vgl. beispielsweise das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1858/2012 vom 24. Januar 2013 E. 6.2 m.w.H.).

### **E. 6.3.2**

Der Beschwerdeführer hat glaubhaft gemacht, wegen des Verdachts der Zugehörigkeit zu den LTTE vor seiner Ausreise Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erlitten zu haben. Es ist nach dem oben Gesagten davon auszugehen, dass dieser Verdacht weiterhin besteht, zumal der Beschwerdeführer glaubhaft geschildert hat, dass er auch nach seiner Ausreise von den Behörden gesucht wurde und seine in Sri Lanka verbliebenen Schwager in diesem Zusammenhang verhört wurden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass seine Inhaftierung durch die Armee im Juli 2010 registriert wurde und den Grenzbehörden demzufolge im Falle der bei der Wiedereinreise zu erwartenden Kontrollen bekannt würde, was zu neuen Verfolgungsmassnahmen Anlass geben könnte.

### **E. 6.3.3**

Aufgrund dieser Umstände und in Beachtung der oben genannten Kriterien verfügt der Beschwerdeführer demnach nach Auffassung des Gerichts über ein Profil, das geeignet ist, auch im heutigen Zeitpunkt eine erhöhte Verfolgungsgefahr seitens der Regierungskräfte zu begründen. Zudem ist seine erhöhte subjektive Furcht aufgrund der in der Vergangenheit erlittenen Verfolgungsmassnahmen zu berücksichtigen.

### **E. 6.4**

Unter diesen Umständen kann offen gelassen werden, ob der Beschwerdeführer auch aufgrund der behaupteten Suche der sri-lankischen Behörden nach seinem Bruder, welcher

von den LTTE als Kämpfer zwangsrekrutiert worden sei, mit asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen zu rechnen hätte. Es kann bei dieser Sachlage auch auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Argumentation (bzw. dem Argument) des BFM zur Begründung des Fälschungsvorwurfs im Zusammenhang mit dem Haftbefehl des Bruders verzichtet werden.

#### **E. 6.5**

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer begründete Furcht, bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft (erneut) behördlichen Verfolgungsmassnahmen im Sinn von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

#### **E. 6.6**

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend die Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG erfüllt sind und sich die angefochtene Verfügung als bundesrechtswidrig erweist. Nachdem sich aus den Akten keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen ergeben, ist die Verfügung vom 19. April 2012 aufzuheben und das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 VwVG).

#### **E. 8**

Sodann ist dem vertretenen Beschwerdeführer angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht weshalb die Höhe der Entschädigung von Amtes wegen aufgrund der Akten festzulegen ist (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 2'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.